



6. Kurseinheit Vermögensdelikte

Wiederholungsfall:

A bestellt sich ein Taxi, um damit zu einem Freund zu fahren. Als er angekommen ist, sieht er auf dem Taxameter, dass er 40 € bezahlen muss. Um dies zu vermeiden, springt er aus dem Taxi und läuft davon. Der Taxifahrer T läuft ihm hinterher, um sich notfalls das Geld mit Gewalt zu nehmen. T holt A ein und schlägt ihn nieder. Dabei fällt A seine Geldbörse aus der Jackentasche. T hebt die Börse auf und nimmt sie an sich, um die 40 € zu entnehmen. Als er die Geldbörse aufmacht, sieht er eine Vielzahl von Geldscheinen im Gesamtwert von 870 €. Da entschließt sich T, alle Geldscheine an sich zu nehmen. Er steckt sämtliche Geldscheine ein und wirft die leere Geldbörse dem weggriechenden A hinterher. Strafbarkeit des T?

I. § 249 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Fremde bewegliche Sache (+), Geldscheine und Börse

bb) Wegnahme (+), mit Aufheben und Ansichnehmen

cc) Qualifizierte Nötigungsmittel (+), Gewalt

dd) Zusammenhang (+)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+)

bb) Zueignungsabsicht

→ Börse (-), kein Enteignungsvorsatz

→ 40 € (+)

→ 830 € (-), nicht zur Zeit der Wegnahme

- cc) Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung
E.A. (Wertsummentheorie): Bei Geld hier (-)
H.M. (+), ist wie eine Gattungsschuld zu behandeln
- dd) Vorsatz auf die Rechtswidrigkeit der erstrebten
Zueignung
(-), ist dem Laien so nicht bewusst

=> § 249 Abs. 1 (-)

II. § 242 Abs. 1 (-), s.o. (Prüfung entbehrlich)

III. § 246 Abs. 1 bez. der 830 € (+)

IV. § 223 Abs. 1 (+)

V. § 240 Abs. 1, 2

(+), mit Gewalt zur Duldung der Wegnahme genötigt

Konkurrenzen und Ergebnis:

Die Nötigung und die Körperverletzung sind durch die gleiche Handlung verwirklicht und stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52. Die Unterschlagung beruhte auf einem neuen Willensentschluss und steht deshalb dazu in Tatmehrheit, zu behandeln nach § 53.

A ist wegen tateinheitlich begangener Nötigung und Körperverletzung, sowie wegen Unterschlagung strafbar.

Räuberischer Diebstahl (§ 252):

Abgrenzung zum Raub:

Vollendung der
Wegnahme

Qualifizierte
Nötigungsmittel:

§ 249

§ 252

Prüfungsaufbau des räuberischen Diebstahls (§ 252):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Vollendeter Diebstahl
- b) Auf frischer Tat betroffen
- c) Qualifizierte Nötigungsmittel

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Beutebesitzerhaltungsabsicht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Beachte: Qualifikationen nach §§ 250, 251

Zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen:

A. Zum vollendeten Diebstahl:

- Auch jedes Delikt, wo ein Diebstahl enthalten ist (§§ 244, 244a, 249)
- Der Diebstahl muss vollendet, darf aber nach ghM nicht beendet sein

B. Zur Tatsituation

- Die Tatfrische setzt eine räumliche und zeitliche Nähe beim Betreffen voraus
- Der Begriff des Betreffens ist sehr umstritten:

Wann liegt ein „Betreffen“ iSv § 252 vor?

E.A. Nur (+), wenn der Täter - als Täter - tatsächlich bemerkt wurde

- Arg. - Wortsinn meint nur tatsächliches Antreffen
- Restriktive Auslegung wegen hoher Straferwartung

H.M. Bereits (+), wenn der Täter nur als Person wahrgenommen wird, sich aber als Täter betroffen fühlt, oder alsbald mit seiner Entdeckung rechnet

- Arg. - Hohe kriminelle Energie
- Gleiche Gefährlichkeit für das Opfer
- Strafschärfung erfolgt nicht wegen der Opferwahrnehmung, sondern wegen der qual. Nömis

Beachte: Auch nach der hM muss jedoch ein tatsächliches Entdecken obj. bevorstehen (sonst nur Versuch)

C. Zur Beutebesitzerhaltungsabsicht

- Dolus directus 1. Grades erforderlich
- Ein Motivbündel ist aber ausreichend

Problem: Ist eine Qualifikation auch noch nach Tatvollendung möglich?

E.A. (-)

- Arg. - sonst beispielsweise § 252 ausgehöhlt bzw. überflüssig
- Art. 103 Abs. 2 GG

A.A. (+) (Rspr.)

- Arg. - Ein Tatentschluss bezieht sich auf eine Tat und die ist bis zur Beendigung da
- § 252 ist noch wichtig, wenn § 242 die Vortat ist
 - Die Gefährlichkeit ist gleichermaßen erhöht

Beachte: Die Rspr. lässt jedoch in solchen Fällen eine Qualifikation nach Vollendung auch nur zu, wenn der Täter zu dieser Zeit immer noch eine vermögensbezogene überschießende Innentendenz aufweist (also weitere Beute machen will oder sich die Beute erhalten will)

Fall 6:

Vorüberlegungen:

- **Beachte: Nur B ist zu prüfen**
- **Keine Tatkomplexe bilden, aber den Diebstahl vorweg prüfen, um schwierige Inzidenzprüfungen zu vermeiden**

Strafbarkeit des B

I. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 25 Abs. 2

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Fremde bewegliche Sache

→ Tüte (+)

→ Fotos (+)

→ Entwickelte Filme (+)

bb) Wegnahme

→ Selbst (-)

→ Durch das Einstecken des A?

(+), ...Zurechnung nach § 25 Abs. 2

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+)

bb) Zueignungsabsicht

→ bez. Tüte (-)

→ bez. Film (-), B wollte nicht dem Eigentümer A die
Filme dauerhaft entziehen

→ bez. Fotos (+)

cc) RW der erstrebten Zueignung (+)

dd) Vorsatz bez. der RW der erstrebten Zueignung (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Strafe: § 243 Abs. 1 S, 2 Nr. 2

(-), Sicherungsetikett ist keine Schutzvorrichtung idS (hM)

(Im Übrigen: § 243 Abs. 2)

=> § 242 Abs. 1 (+)

II. §§ 289 Abs. 1, 25 Abs. 2 ... (+)

III. §§ 252, 25 Abs. 2

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vollendete Vortat

(+), § 242 (s.o.)

bb) Auf frischer Tat betroffen

Hier fraglich, weil niemand A oder B zur Zeit des Stoßes mit der Tat in Verbindung gebracht hatte

→ strittig ... nach hM (+), s.o.

cc) Qualifizierte Nötigungsmittel

(+), der Stoß = Gewalt gegen eine Person

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz

bb) Beutebesitzerhaltungsabsicht

(+), B will „sich“ den Beutebesitz als Mittäter erhalten, auch wenn er bei anderem Mittäter ist

Arg. - Wesen der Mittäterschaft

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

=> §§ 252, 25 Abs. 2 (+)

IV. §§ 252, 251, 25 Abs. 2

1. Grundtatbestand (+), s.o.

2. Erfolgsqualifikationstatbestand

a) Eintritt der schweren Folge

(+), M ist tot

b) Gefahrverwirklichungszusammenhang

→ Problematisch bei sog. Verfolgerfällen (Einzelfall)

→ hier (-), da eigenverantwortliche Selbstgefährdung

=> §§ 252, 251, 25 Abs. 2 (-)

V. § 222 (-), da Selbstgefährdung (s.o.)

VI. § 223 Abs. 1 (+) (bei a.A. auch nur § 229 vertretbar)

Konkurrenzen und Ergebnis:

Der Diebstahl wird vom räuberischen Diebstahl im Wege der Spezialität verdrängt. Da dessen Gewaltanwendung zugleich die Verwirklichung des Körperverletzungstatbestandes darstellt, stehen die Delikte in Tateinheit zu einander und die Pfandkehr (am Film) und der Diebstahl (an den Fotos) sind ebenfalls durch die gleiche Handlung verwirklicht und stehen deshalb auch in Tateinheit zu einander.

(Der räuberische Diebstahl verklammert somit die Pfandkehr und die Körperverletzung zu einer Handlung.)

B ist wegen tateinheitlich begangenen räuberischen Diebstahls, Körperverletzung und Pfandkehr strafbar.

Die Abwandlung ist zur häuslichen Nacharbeit vorgesehen.

Allerdings ist dafür die Kenntnis von einem Problem erforderlich:

Kann der Teilnehmer eines Diebstahls Täter eines räuberischen Diebstahls sein?

E.A. (-), nur der Täter des § 242 kann Täter des § 252 sein

Arg. - Parallele zu § 249

A.A. (+)

Arg. - Wortlaut von § 252: „Wer bei **einem** Diebstahl (nicht **seinem** Diebstahl)

=> Allerdings nach a.A. auch nur (+), wenn derjenige selbst Beutebesitz hat und diesen sich auch erhalten will

Täter des § 252

Mittäter des § 242

Teilnehmer des § 242

Mit...

Ohne...

Mit...

Ohne...

Beutebesitz

(+)

(+)

(+)

(-)

Zurechnung
gem. § 25 Abs. 2

a.A. die
h.L.

Ende

